

Lebensmittelrechtliche Konformitätserklärung

Für unseren Artikel:

PP-Zuschnitte 1/64 Bogen

mit der folgenden Artikel-Nummer:

12064

Hiermit bestätigen wir auf der Grundlage der uns vorliegenden Lebensmittelunbedenklichkeitserklärung des Produzenten, dass die von uns oben genannten Artikel für den Kontakt mit Lebensmitteln geeignet sind und den dafür vorgesehenen Gesetzen sowie Richtlinien entsprechen.

Zum eigenen Schutz unserer Lieferquellen sind Vorlieferant und Untersuchungslabor sowie dritte beteiligte Personen unkenntlich gemacht. Die uns vorliegende Originalerklärung kann den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Unsere Bestätigung setzt voraus, dass der Packstoff sachgemäß weiterverarbeitet wird. Die spezielle Eignung dieses Packstoffes kann nur vom sachkundigen Füllguterzeuger oder Abpacker beurteilt werden.

Diese Konformitätserklärung ersetzt zuvor ausgestellte Konformitätserklärungen und besitzt eine allgemeine Gültigkeit ab Ausstellungsdatum bzw. bis zur Änderung der Gesetzeslage.

Göttingen, den 05.01.2026

Nette GmbH
Göttingen
[Handwritten Signature]

Lebensmittelunbedenklichkeitserklärung des Lieferanten:

ANFANG LEBENSMITTELUNBEDENKLICHKEITSERKLÄRUNG DES LIEFERANTEN

05.01.2026

Lebensmittelrechtliche Konformitätserklärung

Sie beziehen von uns Artikel aus der Produktgruppe:

Metzgerzuschnitte / Zuschnitte aus PP
ohne Einfärbung, unbedruckt

Materialbezeichnung: Polypropylen

Entsprechend den vorliegenden Informationen unserer Lieferanten entsprechen diese Produkte den nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften oder Empfehlungen:

1. Allgemein:

EU-Regelungen

- EU-Rahmenverordnung für Bedarfsgegenstände: (EG) Nr. 1935/2004
- Verordnung (EU) Nr. 10/2011 und nachfolgende Ergänzungen
- Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 (GMP-Verordnung) über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

2. Spezifische Regelungen

EU-Richtlinien:

- Schwermetalle gemäß EU-Verpackungsdirektive 94/62/ EU
- ELV Directive 2000/35/EC (bzgl. Übereinstimmung mit Schwermetallregelungen)

Deutsche Vorschriften

- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) §§ 30 und 31
- Bedarfsgegenständeverordnung vom 10.04.1992 und nachfolgende Änderungen
- Empfehlungen des BfR (z.B. III für Polyethylen, VII Polypropylen)
- Empfehlung VI (PP) des BfR mit allen Änderungen

Non-EU-Vorschriften

- FDA, CFR, Title 21 (2006), 177.1520 bzgl. Olefin polymers
- CONEG (bzgl. Übereinstimmung mit Schwermetallregelungen)

Unter der Annahme eines 100% -igen Übergangs aller migrationsfähigen Inhaltsstoffe kann der rechnerische Wert der Globalmigration ermittelt werden.

Dieser liegt deutlich unter dem zulässigen Maximum von 10 mg pro dm² Folie. Eine Laboranalyse der Globalmigration ist daher nicht notwendig.

Es sind keine Stoffe mit Beschränkung enthalten. Ebenso sind keine sogenannten Dual-Use-Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, die geeignet wären, durch die Migration in den zu verpackenden Stoff die gesetzlichen Grenzwerte zu überschreiten.

Die oben genannten Artikel wurden von uns nach guter Herstellungspraxis produziert. Eine nachteilige Veränderung oder Schädigung des Materials durch die Produktion ist auszuschließen.

Im Allgemeinen bestehen für die Verwendung der Artikel als Pack- oder Packhilfsstoff keine Bedenken, wenn folgend aufgeführten Rahmenbedingungen eingehalten werden:

- Minimale Anwendungs- und Lagertemperaturen 5°C, Gefahr des Folienbruches unter mechanischer Einwirkung
- Maximale Dauergebrauchstemperatur von ca. 100°C
- Maximale Kurzbelastungstemperatur von 140°C
- Die Folie ist nicht sterilisiert, Gefahr der mikrobiologischen Beeinflussung des Packgutes bei unsachgemäßer Anwendung

3. Zusammenfassung

Gegen die Verwendung der Produkte bei der Herstellung von Bedarfsgegenständen im Sinne der EU-Rahmenverordnung (EG) Nr. 1935/2004 und der §§ 30 und 31 des LFGB, Bundesgesetzblatt Nr. 55 vom 06.09.2005, bestehen keine Bedenken.

Diese Bestätigung gilt für das von uns gelieferte Produkt wie beschrieben. Die Richtlinien 82/711/EWG und 85/572/EWG liefern einen Leitfaden zur Auswahl der anzuwendenden Prüfbedingungen für verschiedene Lebensmittel. Danach erfüllt das Produkt bei Beachtung der angegebenen Lebensmittelkontaktbedingungen die Vorgaben dieser Richtlinien für die Verpackung der angegebenen Füllgüter. Von der über die Vorgaben der Richtlinien hinausgehende Eignung des Produkts für das vorgesehene Füllgut hat sich der Verwender selbst zu überzeugen.

Insbesondere wird darauf verwiesen, dass bei bedruckten Packmitteln kein Kontakt zwischen Druckfarbe und Lebensmittel entstehen darf. Diese Konformitätserklärung stellt somit keine Garantieerklärung dar.

ENDE LEBENSMITTELUNBEDENKLICHKEITSERKLÄRUNG DES LIEFERANTEN